

Mitteilungsblatt für Neuenkirchen



Amtsblatt der Gemeinde 4445 Neuenkirchen

Freitag, 24. Febr. 1989
Nr. 8 - 4112 - Auflage 2600

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 07. Februar 1989 folgende Ergänzende Bedingungen des Wasserwerkes beschlossen:

Ergänzende Bedingungen des Wasserwerkes der Gemeinde 4445 Neuenkirchen zur »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV)« vom 20. Juni 1980 vom 07. Februar 1989

I. Vertragsabschluß

1. Das Wasserwerk der Gemeinde Neuenkirchen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 03. 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserwerk der Gemeinde Neuenkirchen abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserwerk der Gemeinde Neuenkirchen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserwerkes der Gemeinde Neuenkirchen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

III. Baukostenzuschuß

1. Der Anschlußnehmer zahlt dem Wasserwerk der Gemeinde Neuenkirchen bei Anschluß an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).
2. Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerichteten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
4. Als angemessener Baukostenzuschuß für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten. Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß wie folgt:

$$\text{BKZ (in DM)} = 0,7 \times \frac{(M \times K)}{\sum M}$$

Es bedeuten:

BKZ = Der vom Anschlußnehmer zu zahlende Baukostenzuschuß,
K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage gem. Abs. 2,

M = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes,

$\sum M$ = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

5. Bei Grundstücken die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen bzw. Wegen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen und Wegen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
6. Für jeden Anschluß werden mindestens 15,00 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
7. Wird ein Anschluß an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. 04. 1989 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, kann der Baukostenzuschuß abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der bisherigen Regelung für anteilige Baukosten bemessen werden.

8. Der Baukostenzuschuß wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlußkosten fällig.
9. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlußkosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

IV. Hausanschluß

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das Wasserwerk der Gemeinde Neuenkirchen für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
2. Der Anschlußnehmer zahlt dem Wasserwerk der Gemeinde Neuenkirchen die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung (Hauptleitung) und endend mit der Ablesevorrichtung (Wassermesser). Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereichs für nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluß berechnet werden. Sofern der Anschlußnehmer die für die Erstellung des Hausanschlusses erforderlichen Erd- und Maurerarbeiten auf seinem Grundstück in Eigenleistung durchführt, werden diese Kosten nicht in Rechnung gestellt bzw. auch nicht erstattet. Ferner zahlt der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

V. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 10,00 Meter überschreitet.

VI. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VII. Inbetriebsetzung

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt - in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers - durch das Wasserwerk der Gemeinde Neuenkirchen unentgeltlich. Für jede weitere beantragte Inbetriebsetzung zahlt der Anschlußnehmer die Kosten mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Monteurstunde.

VIII. Verlegung von Meßeinrichtungen

Verlegungskosten von Meßeinrichtungen sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

IX. Nachprüfen von Meßeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Meßeinrichtungen sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

X. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus der erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

1. Mahnung	5,00 DM
jede weitere Mahnung	8,00 DM
Nachinkasso	20,00 DM

XI. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten. Es werden vierteljährliche Abschüsse erhoben.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Meßeinrichtung erfaßte Wasser zu bezahlen.

XII. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet (Stand: April 1989: 7%).

XIII. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerkes der Gemeinde Neuenkirchen den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Meßeinrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVB WasserV vor.

Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, dem Wasserwerk der Gemeinde Neuenkirchen hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

XIV. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Bauwasser wird durch den Einbau eines Bauzählers gemessen und mit der jeweils gültigen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
2. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom Wasserwerk der Gemeinde Neuenkirchen zur Verfügung gestellt. Die gemessene Wassermenge wird ebenfalls mit der jeweils gültigen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Bei der vorübergehenden Überlassung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung die dem Wasserwerk der Gemeinde Neuenkirchen oder dritten Personen entstehen. Der Mieter des Standrohres ist verpflichtet, dieses sofort zurückzugeben, sofern es nicht mehr benötigt wird.

XV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. 04. 1989 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land NW (RBG 87 NW) vom 06. 10. 1987 (GV. NW. S. 343) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften in Bezug auf Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenkirchen, den 13. Februar 1989

Weiland, Bürgermeister